

RS Lvwg 2022/4/5 LVwG 51.25-5090/2022

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.04.2022

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

05.04.2022

Index

L8205 Baustoff

E15203000 Umwelt, Verbraucher und Gesundheitsschutz Verbraucher Schutz der Gesundheit und der Sicherheit

E15300000 Umwelt, Verbraucher und Gesundheitsschutz

Norm

StBauMÜG §14 Abs1

StBauMÜG §1 Z6 I

Verordnung (EU) Nr. 2019/1020 Art16 Abs2

Verordnung (EU) Nr. 2019/1020 Art16 Abs3

Verordnung (EU) Nr. 2019/1020 Art16 Abs5

Rechtssatz

Die Aufforderung an den einschlägigen Wirtschaftsakteur, unverzüglich angemessene und verhältnismäßige Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um insbesondere die Nichtkonformität oder das Risiko, binnen eines von der Marktüberwachungsbehörde festzulegenden Zeitraums zu beenden, stellt auch eine Voraussetzung dafür dar, dass die Marktüberwachungsbehörden sicherstellen, dass das Produkt vom Markt genommen oder zurückgerufen wird, oder, dass seine Bereitstellung auf dem Markt untersagt oder eingeschränkt wird; dies dann, wenn der Wirtschaftsakteur keine Korrekturmaßnahmen nach Art. 16 Abs 3 der Verordnung (EU) Nr. 2019/1020 ergreift.

Schlagworte

Aufforderung, Wirtschaftsakteur, Korrekturmaßnahmen, Marktüberwachung, Bauprodukte

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2022:LVwG.51.25.5090.2022

Zuletzt aktualisiert am

18.10.2022

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwg Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at